

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

ERKLÄRUNG, DASS DER ANTRAG AUF EINE ERGÄNZENDE
RECHERCHE ALS NICHT GESTELLT GILT

(Regel 45*bis*.5 g) PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE ERKLÄRUNG	Absenddatum (Tag/Monat/Jahr)
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

1. Diese für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde erklärt gemäß Regel 45*bis*.5 g) PCT, dass die Durchführung der **ergänzenden internationalen Recherche** durch eine Beschränkung oder Bedingung nach Regel 45*bis*.9 a) PCT und nach der anwendbaren Vereinbarung nach Artikel 16 (3) b) PCT voll und ganz ausgeschlossen ist. Der Antrag auf eine ergänzende Recherche gilt daher als nicht gestellt.
2. Die Gebühr für die ergänzende Recherche wird in dem Umfang und nach den in der anwendbaren Vereinbarung nach Artikel 16 (3) b) festgelegten Bedingungen gesondert zurückerstattet (siehe Formblatt PCT/SISA/508).
3. Weitere Bemerkungen:

Eine Kopie dieser Erklärung wurde dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift der Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.: